

29. Über die Voraussetzungen, unter denen das Scheidungsrecht nach dem zweiten Falle des § 56 EheG. als ausgeschlossen anzusehen ist.

EheG. §§ 47, 56.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Juli 1940 i. S. Ehefrau R. (Kl.) w. Ehemann R. (Bekl.). IV 11/40.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Parteien haben am 7. März 1931 die Ehe geschlossen, aus der ein am 20. Juli 1931 geborenes Kind hervorgegangen ist. Der letzte eheliche Verkehr hat nach der Angabe der Klägerin am 28. Mai 1938, nach der des Beklagten etwa Mitte Mai 1938 stattgefunden. Seit dem 31. Mai 1938 leben die Parteien getrennt. Die Klägerin hat Scheidung der Ehe zunächst auf Grund des § 1568 BGB., dann auf Grund des § 49 EheG. begehrt und behauptet, daß der Beklagte sie schwer mißhandelt, beschimpft und auch sonst lieblos behandelt, seine Familie vernachlässigt habe und oft zu einem Fräulein A.

gegangen sei, von der er sich auch habe beschenken lassen. Der Beklagte hat gegenüber der Klage keinen Gegenantrag gestellt, sondern nur beantragt, die Klägerin für mitschuldig zu erklären. Das Landgericht hat die Ehe der Parteien auf die Klage aus Verschulden des Beklagten geschieden und seinen Mitschuldantrag zurückgewiesen. Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt, mit der er seinen Mitschuld-antrag weiterverfolgt hat. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Berufung gebeten und, nachdem die Zeugin U. und der Beklagte bei erneuter Vernehmung zugegeben hatten, miteinander die Ehe gebrochen zu haben, Anschlußberufung mit dem Antrag eingelegt, die Ehe der Parteien wegen Ehebruchs des Beklagten mit der U. zu scheiden. Das Oberlandesgericht hat sowohl die Berufung als auch die Anschlußberufung zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil, soweit es ihr ungünstig ist, aufgehoben und die Ehe der Parteien wegen Ehebruchs des Beklagten mit der U. geschieden.

Gründe:

Zur Entscheidung steht in diesem Rechtszuge nur noch der mit der Anschlußberufung gestellte Antrag der Klägerin, die Ehe der Parteien statt aus § 49 EheG., wie das Landgericht erkannt hatte, aus § 47 EheG. wegen Ehebruchs des Beklagten mit der U. zu scheiden. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat der Beklagte seit Januar oder Februar 1939 geschlechtlichen Verkehr mit der U. unterhalten. Die Einwände des Beklagten, er habe geglaubt, seine Ehe sei bereits durch das Urteil des Landgerichts geschieden, auch habe er sich für berechtigt gehalten, Beziehungen zu einer anderen Frau aufzunehmen, weil nach seiner Überzeugung die Ehe niemals wieder habe eingereicht werden können, weist das Berufungsgericht als unglaubwürdig zurück. Sowohl der äußere wie der innere Tatbestand des § 47 EheG. ist daher gegeben. Gleichwohl versagt das Berufungsgericht der Klägerin das Recht, die Scheidung wegen Ehebruchs des Beklagten zu begehren, mit der Begründung, daß die Ehe der Parteien Anfang 1939, als die Beziehungen des Beklagten zur U. ehebrecherische Natur angenommen hätten, so völlig zerrüttet gewesen sei, daß die Zerrüttung einer weiteren Vertiefung nicht mehr fähig gewesen sei und deshalb die ehebrecherischen Beziehungen von der Klägerin nicht mehr als ehezerstörend hätten empfunden werden

können. Diese Ansicht des Berufungsgerichts beruht auf rechtsirriger Anwendung des § 56 EheG. Nach dieser Vorschrift ist das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens dem verletzten Ehegatten u. a. dann versagt, wenn sich aus seinem Verhalten ergibt, daß er die Verfehlung des anderen als ehezerstörend nicht empfunden hat. Das kann der Fall sein, wenn die Zerrüttung der Ehe schon vorher einen solchen Grad erreicht hat, daß sie einer Vertiefung nicht mehr fähig ist. Regelmäßig kann auch eine bereits bestehende Zerrüttung noch eine weitere Grundlage erhalten und sich dadurch noch vertiefen, sei es auch nur in der Weise, daß der Fortbestand der Zerrüttung gesichert ist und die einer Ausöhnung entgegenstehenden Hindernisse vermehrt werden. Auch in dem Urteil des erkennenden Senats vom 3. April 1939 (RGZ. Bb. 160 S. 104), auf das das Berufungsgericht u. a. verweist, das aber einen in tatsächlicher Beziehung völlig anderen Sachverhalt betrifft, ist keineswegs ausgesprochen, daß eine bereits bestehende Zerrüttung in keinem Falle mehr einer Vertiefung fähig sei; vielmehr ist in diesem Urteile nur gesagt, daß die frühere Rechtsprechung zu § 1568 BGB., die darauf hinausgelaufen sei, eine Ehe könne niemals so weit zerrüttet sein, daß eine weitere Eheverfehlung die Zerrüttung nicht noch vertiefen könne, durch § 56 EheG. überholt sei und heute keinen Anspruch auf Beachtung mehr erheben könne. Ob die Zerrüttung so weit fortgeschritten ist, daß eine weitere Vertiefung nicht mehr möglich erscheint, ist eine lediglich auf Grund der Umstände des einzelnen Falles zu entscheidende, im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete liegende Frage. Für den Tatbestand, aus dem sich ergeben soll, daß der verletzte Ehegatte die Verfehlung als ehezerstörend nicht empfunden habe, ist der schuldige Ehegatte beweispflichtig. Der bloße Nachweis, daß die Ehe zu der Zeit, als die Verfehlung begangen wurde, bereits zerrüttet gewesen sei, genügt nicht, wie sich aus dem oben Ausgeführten ergibt. Zur Anwendung des § 56 EheG. kann vielmehr nur die Feststellung führen, daß die Verfehlung, insbesondere ein Ehebruch, von dem verletzten Ehegatten schlechterdings nicht mehr als ehezerstörend empfunden werden konnte (Kerzoth JW. 1938 S. 2081).

Zur Begründung seiner Auffassung, daß die Zerrüttung der Ehe der Parteien einer weiteren Vertiefung nicht mehr fähig gewesen sei, führt das Berufungsgericht aus: Die Klägerin habe in der Klage

erklärt, die eheliche Gemeinschaft der Parteien sei so tief zerrüttet, daß ihr die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden könne: auch der Beklagte habe ausgeführt, daß die Ehe bereits seit Mai 1938 völlig zerrüttet sei; beide Parteien hätten den Rechtsstreit bereits im ersten Rechtsgange mit ziemlicher Schärfe geführt und sich bei dem Urteile des Landgerichts beschieden, soweit es festgestellt habe, daß die Ehe so tief zerrüttet sei, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden könne. Alle diese vom Berufungsgericht angeführten Umstände lassen zwar den Schluß zu, daß die Ehe der Parteien in der Tat bereits zerrüttet war, als der Beklagte den Ehebruch beging. Dagegen ergeben sie nichts dafür, daß die Zerrüttung durch weitere vom Beklagten begangene Eheverfehlungen — selbst durch die schwerste Verletzung der ehelichen Treupflicht, den Ehebruch — nicht mehr vertieft werden konnte. Auch sonst hat der Beklagte nichts Ausreichendes dafür vorgebracht, daß es der Klägerin, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts schon während des Bestehens der Ehegemeinschaft den begründeten Verdacht hatte, er unterhalte unerlaubte Beziehungen zu anderen Frauen, völlig gleichgültig war, wenn sie erfuhr, daß die ihr bereits bekannt gewordenen und von ihr als ehhezerrüttend empfundenen Beziehungen des Beklagten zur A. nunmehr sogar ehebrecherische Natur angenommen hatten. Die Ansicht des Berufungsgerichts würde dahin führen, daß sich ein Ehegatte, der durch sein Verschulden die Zerrüttung der Ehe herbeiführt, hierdurch selbst einen Freibrief für alle künftigen von ihm noch zu begehenden Eheverfehlungen zu schaffen vermag. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß dies nicht der Sinn des § 56 EheG. sein kann.